



Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Name und Sitz*

¹ Unter dem Namen "IFK - Switzerland Kyokushinkai" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, nachstehend Verband genannt.

² Der Sitz des Verbandes ist identisch mit dem Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Art. 2 *Zweck*

¹ Der Verband bezweckt die Förderung und Verbreitung des Karatesportes der Stilrichtung Kyokushinkai auf den Stufen des Schul-, Breiten- und Spitzensportes in der Schweiz. Er wahrt und koordiniert die Interessen der Mitglieder, sorgt für deren Weiterbildung und stellt den Kontakt auf internationaler Ebene sicher.

² Dem Verband können auch Mitglieder aus dem Fürstentum Liechtenstein beitreten, sofern diese keine eigene Landesvertretung haben.

³ Der Verband kann mit internationalen Organisationen oder anderen nationalen Organisationen zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit des Verbandes muss gewahrt bleiben.

⁴ Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 *Verbandsjahr*

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 *Finanzierung und Haftung*

¹ Der Verband finanziert sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die aus Lizenzmarken und/oder Gastmitgliederbeiträgen bestehen können,
- b) Prüfungsgebühren,
- c) Sponsorenbeiträgen,
- d) sonstige Erlöse und Zuwendungen.

² Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 *Mitgliederkategorien*

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Gastmitglieder sowie
- c) Ehrenmitglieder.

Art. 6 *a) ordentliche Mitglieder*

Als ordentliche Mitglieder können nur Vereine und Dojos aufgenommen werden, die das Kyokushinkai-Karate betreiben.

Art. 7 *b) Gastmitglieder*

¹ Als Gastmitglieder können aufgenommen werden:

- a) Sponsorinnen/Sponsoren und Gönnerinnen/Gönner, die den Verein mit finanziellen oder anderen Mitteln unterstützen sowie
- b) Vereine und Dojos, die nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können oder wollen, aber eine Zusammenarbeit mit dem Verband wünschen.

² Gastmitglieder haben kein Stimmrecht und das Informationsrecht kann durch den Vorstand eingeschränkt werden.

Art. 8 *c) Ehrenmitglieder*

¹ Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich durch besondere Verdienste für den Verband ausgezeichnet haben.

² Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9 *Rechte*

¹ Den Mitgliedern stehen, soweit nichts anderes geregelt ist, insbesondere die folgenden Rechte zu:

² Sie haben das Stimmrecht an der Hauptversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht auf folgende Anzahl Mitgliederstimmen:

- bis 20 Lizenzmarken = 2 Mitgliederstimmen,
- von 21 bis 50 Lizenzmarken = 3 Mitgliederstimmen,
- ab 51 Lizenzmarken = 4 Mitgliederstimmen.

Massgebend ist der Lizenzmarkenbezug im vorangegangenen Jahr.

³ Sie können dem Vorstand Anträge einreichen und im Verband mitwirken.

⁴ Sie können an den Aktivitäten des Verbandes teilnehmen.

⁵ Sie dürfen in sämtliche Verbandsunterlagen Einsicht nehmen, soweit der Persönlichkeitsschutz gewahrt bleibt und allfällige Verfahren abgeschlossen sind.

⁶ Die einzelnen Mitglieder sind bezüglich anderweitiger Mitgliedschaft oder Zusammenarbeit autonom.

Art. 10 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Statuten zu respektieren,
- b) die Interessen des Verbandes zu wahren,
- c) die übernommenen Aufgaben zu erfüllen,
- d) den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, dies umfasst u.a. das Lösen einer jährlichen Lizenzmarke für jedes aktive Dojo-Mitglied ab Eintritt,
- e) den Karatesport mit Achtung vor dem Mitmenschen und mit Fairness zu betreiben sowie
- f) zu einem guten und positiven Verbandsleben beizutragen.

Art. 11 Aufnahme

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern in den Verband erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch Mitgliederbeschluss. Bei Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 12 Austritt

Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und jeweils auf Ende des Verbandsjahres möglich.

Art. 13 Ausschluss

¹ Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch Mitgliederbeschluss. Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.

² Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn z.B.:

- a) es dem Verband materiellen oder immateriellen Schaden zugefügt hat,
- b) es die Statuten nicht respektiert,
- c) es den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat oder
- d) die Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.

3. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- die Landesvertreterin bzw. der Landesvertreter,
- die Kommissionen und
- die Revisorinnen bzw. Revisoren.

Art. 15 *Hauptversammlung (HV)*

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Art. 16 *a) ordentliche HV*

¹ Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich in der ersten Jahreshälfte abzuhalten. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über das Budget
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
9. Wahl der Landesvertreterin bzw. des Landesvertreters
10. Wahl der Chefin bzw. des Chefs der technischen Kommission
11. Wahl des Vorstandes
12. Wahl der Revisorinnen bzw. der Revisoren
13. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
14. Verschiedenes

² Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingereicht werden. Diese bzw. dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 17 *b) ausserordentliche HV*

¹ Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies durch mindestens 1/5 der Mitgliederstimmen oder von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder durch die Revisorinnen bzw. Revisoren verlangt wird. Sie ist in der Regel innert 60 Tagen seit Antragstellung durchzuführen.

² Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat dem Vorstand eine Traktandenliste und eine Begründung einzureichen. Der Vorstand kann Anträge, die den Statuten oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, zurückweisen oder im Einvernehmen mit der Antragstellerin resp. dem Antragsteller ändern.

Art. 18 *c) Einberufung*

Die Mitglieder werden mindestens 45 Tage vor der Hauptversammlung durch den Vorstand eingeladen. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen und Erläuterungen wie Traktandenliste, Jahresberichte, Jahresrechnung, Begründung zu Anträgen etc. beizulegen.

Art. 19 *Beschlussfassung*

¹ Als Mitgliederbeschluss gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten.

² Gegen Mitgliederbeschlüsse kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Protokolls beim Vorstand Einsprache erhoben werden.

Art. 20 *Vorstand (VS)*

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Er kann ein Sekretariat bestimmen.

Art. 21 *a) Mitglieder, Amtsdauer*

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen (Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier, Beisitzerin/Beisitzer). Die Landesvertreterin bzw. der Landesvertreter und die Chefin bzw. der Chef der technischen Kommission sind im Vorstand vertreten.

² Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Amtsdauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die bzw. der von den Mitgliedern direkt gewählt wird, selbst.

Art. 22 *b) Aufgaben*

¹ Der Vorstand leitet den Verband und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse, für den haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln und koordiniert die Interessen der Mitglieder.

² Der Vorstand legt die interne Aufgabenverteilung in einer Aufgabenbeschreibung fest. Er kann Aufgaben delegieren.

Art. 23 *c) Vertretung*

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder durch Vorstandsbeschluss.

² Bezüglich Geldverkehr sind Kassierin/Kassier und Präsidentin/Präsident einzeln unterschreibungsberechtigt. Nichtbudgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 500.- bedingen einen Vorstandsbeschluss.

³ Bei nichtbudgetierten Ausgaben können zwei Vorstandsmitglieder eine Abstimmung an der Hauptversammlung verlangen.

Art. 24 d) Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit absolutem Mehr. Der Stichentscheid liegt bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten.

Art. 25 Landesvertretung (LV)

¹ Die Landesvertreterin bzw. der Landesvertreter vertritt den Verband gegenüber internationalen Verbänden und ist Ansprechperson für diese. Sie bzw. er vertritt den Verband auch gegenüber anderen internationalen Organisationen.

² Der internationale Dachverband kann dem Verband geeignete Personen für das Amt als Landesvertreterin bzw. Landesvertreter vorschlagen. Die Wahl der Landesvertreterin bzw. des Landesvertreters erfolgt ausschliesslich durch Mitgliederbeschluss für die Amtsdauer eines Jahres. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

³ Die Landesvertreterin bzw. der Landesvertreter kann nicht gleichzeitig Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Kassierin/Kassier oder Chefin/Chef der technischen Kommission sein.

Art. 26 Kommissionen

¹ Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bestellen. Er umschreibt deren Aufgaben in einer Aufgabenbeschreibung. Jeder Kommission hat in der Regel ein Vorstandsmitglied anzugehören.

² Soweit nicht anders bestimmt, erfolgt die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Vorstand. Die jeweiligen Chefinnen bzw. Chefs der Kommissionen können dem Vorstand geeignete Kommissionsmitglieder vorschlagen.

Art. 27 a) Technische Kommission

¹ Die technische Kommission vertritt den Verband in den technischen Belangen und ist zuständig für die sportlichen Aktivitäten. Sie erarbeitet die notwendigen Reglemente, etc.

² Die Chefin bzw. der Chef der technischen Kommission wird von den Mitgliedern für die Amtsdauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

³ Die Chefin bzw. der Chef der technischen Kommission kann nicht zugleich Präsidentin/Präsident oder Landesvertreterin/Landesvertreter sein.

Art. 28 b) Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission organisiert Kyu- und Dan-Prüfungen und führt diese mindestens einmal pro Jahr durch.

² Die Kyu- und Dan-Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des internationalen Dachverbandes.

³ Die Landesvertreterin bzw. der Landesvertreter ist in der Regel in der Prüfungskommission vertreten.

Art. 29 c) weitere Kommissionen

Bei Bedarf bestellt der Vorstand weitere Kommissionen.

Art. 30 Revision

¹ Die Mitglieder wählen für die Amtsdauer eines Jahres zwei Revisorinnen/Revisoren. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

² Revisorinnen/Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Landesvertreterin/Landesvertreter sein.

³ Revisorinnen/Revisoren prüfen mindestens einmal pro Jahr die Buchhaltung und die Verbandsrechnung. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und stellen die Anträge zur Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstandes.

⁴ Revisorinnen/Revisoren sind befugt, jederzeit sämtliche Geschäfte des Verbandes zu überprüfen.

4. Besondere Bestimmungen

Art. 31 Mitgliederbeiträge

¹ Die Höhe des jährlichen Dojobeitrag, der Preis für die Lizenzmarken und deren Kategorien sowie die minimale Bezugspflicht von Lizenzmarken je Dojo werden per Mitgliederbeschluss festgelegt.

² Die Mitgliederbeiträge der Gastmitglieder werden im Detail durch den Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

³ Die minimalen Mitgliederbeiträge sind im ersten Quartal des laufenden Verbandsjahres zu bezahlen.

Art. 32 Entschädigungen und Beiträge

¹ Entschädigungen oder Beiträge für Spesen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Turnierteilnehmerinnen und Turnierteilnehmer, Betreuerinnen und Betreuer, usw. erfolgen gemäss Reglement.

² Dieses Reglement wird vom Vorstand erarbeitet und verabschiedet.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann an der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen dem Antrag zustimmen.

Art. 34 Fusion

Eine Fusion des Verbandes mit anderen Dachverbänden kann an der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn das absolute Mehr erreicht ist und wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen dem Antrag zustimmen.

Art. 35 Auflösung

¹ Eine Auflösung des Verbandes kann an der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn das absolute Mehr erreicht ist und wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen dem Antrag zustimmen.

² Im Falle einer Auflösung ist das Verbandsvermögen für die Tilgung allfälliger Schulden zu verwenden. Das restliche Vermögen wird gemäss Mitgliederbeschluss verwendet.

³ Die Mitglieder wählen eine Auflösungskommission, die aus mindestens 3 Personen bestehen muss. Diese ist verantwortlich für die korrekte Auflösung des Verbandes. Nach Abschluss der Auflösung erstattet sie den ehemaligen Mitgliedern Bericht und löst sich selbständig auf.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Zustimmung der Mitglieder in Kraft.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 30. April 2021 und wurden durch die Hauptversammlung vom 5. Mai 2023 genehmigt.

Die Präsidentin:



Shihan
Dolores Emmenegger

Der Kassier:



Shihan
Raphael Gauch